

## LIEFERVORSCHRIFTEN

Bestellnummern sowie Abladestelle sind in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken stets anzugeben. Weiters ist bei Nachnahmesendungen neben der Adresse die Bestellnummer anzuführen.

Lieferscheine 1-fach(Rechnungen ersetzen die Lieferscheine nicht) und Rechnungen sind uns am Tage des Versandes, gesondert, durch die Post (nicht in Packstücken) mit Angabe der Einzel- und Gesamtmengen sowie der Brutto- und Nettogewichte zuzustellen.

Bei LKW-Versand ist unbedingt ein Lieferschein dem Frachtführer zu übergeben.

Versicherung gemäß der jeweiligen Einkaufsvereinbarung gemäß Gefahrenübergang INCOTERM. Alle Güter direkt an die von uns angegebenen Versandadressen aufgeben. Vermittlungen von Spediteuren sowie Sammelladungen, falls Fracht zu unseren Lasten, nur mit unserer Zustimmung.

Lastwagenabfertigung nur Montag bis **Freitag 6.00 bis 20.00** Uhr . Allen Eil-, Express- und Postsendungen sind außerdem Packscheine beizufügen. Versendung hat frachtgünstigst, unter Ausnützung des Ladegewichtes, zu erfolgen. Express- und Eilgutversand, soweit nicht frachtgünstiger, nur auf unsere ausdrückliche Anweisung. Kosten, die uns aus der Nichteinhaltung oben genannter Vorschriften entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. BESTELLUNG:

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Telefonische oder schriftliche Zusätze bedürfen daher unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. AUFTRAGSANNAHME:

Die Auftragsannahme ist uns sogleich schriftlich zu bestätigen. Unsere EK-Bedingungen gelten, auch wenn sie nicht ausdrücklich anerkannt werden. Andere Bedingungen erkennen wir nicht an; auch Zahlungen oder Annahme von Leistungen bedeuten keine Anerkenntnis.

### 3. LIEFERTERMIN:

Wir bedingen genaueste Einhaltung der Liefertermine. Bei Überschreitung der Liefertermine behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, ohne Fristsetzung, entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferer hat uns erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Er kann sich auf eine von ihm nicht zu vertretende Terminüberschreitung nur dann berufen, wenn er uns deren Grund unverzüglich mitgeteilt hat. Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von uns nicht zu vertretenden Umständen, die unser Interesse an der Leistung des Lieferers beeinflussen können, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise

zurückzutreten oder die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen uns nicht hergeleitet werden.

#### 4. VERSICHERUNG:

Die Kosten für die Versicherung erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns vereinbart worden sind.

#### 5. ÜBERLASSUNG VON UNTERLAGEN:

Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung mitzuliefern. Auf Verlangen sind uns außerdem solche Unterlagen kostenlos zu überlassen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.

#### 6. WEITERGEBUNG:

Unsere Aufträge an Sie können an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weitervergeben werden, widrigenfalls sind wir zu Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

#### 7. PRÜFZERTIFIKATE UND SICHERHEITSDATENBLÄTTER

Sind für die Lieferung von Materialien Prüfbzertifikate oder Genehmigungen vereinbart worden oder gesetzlich notwendig, so sind diese vorab zu senden oder der Lieferung beizufügen.

Bei Lieferungen von Materialien, bei denen ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, muss ein solches, falls nicht bereits bei der letzten Lieferung geschehen, in der aktuellen Version der Sendung beigelegt sein.

#### 8. GEWÄHRLEISTUNG:

Der Lieferer leistet unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Leistung, die wegen Werkstoff-, Arbeits-, Montage-, oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle in einem einwandfreien Zustand versetzt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt nach endgültiger Inbetriebnahme, oder - soweit eine Inbetriebnahme nicht in Betracht kommt - nach Verwendung, auch für zugekaufte Teile. Beseitigt der Lieferer innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, können wir vom Vertrag ohne weiteres zurücktreten. In dringenden Fällen oder bei Verzug sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen auf Kosten des Lieferers Ersatz zu beschaffen und/oder die Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge, d. h. für die Anbringung der Mängelrüge sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung irgendwelcher Fristen gebunden. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für die nutzlos während der Be- und Verarbeitung aufgewandten Löhne zu verlangen. Ebenso sind wir berechtigt, die zusätzlich verursachten anderen Kosten, die infolge ihrer nicht ordnungsgemäß gelieferten Ware entstanden sind, zu verlangen. Falls wir das Material zur Verfügung stellen, sind wir berechtigt, 15 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an die Adressen des Lieferanten zurückzusenden, falls uns bis dahin anderweitige Versandvorschrift zugegangen ist.

Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollen, uns schad- und klaglos zu halten. Wir behalten uns eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes und dessen Annahme auch im Werk des Lieferers vor; hierdurch bleibt die Gewährleistungspflicht des Lieferers unberührt. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzleistungen und Nachbesserungen.

#### 9. ZAHLUNG:

Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben. Zahlungsregulierungen durch Nachnahme lehnen wir ab.

Nur Lieferungen aufgrund unserer Bestellscheine werden bezahlt. Zessionen Ihrer Forderungen an Dritte werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Unsere Zahlungsbedingungen lauten, nach unserer Wahl, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 90 Tagen netto, nach Erhalt der Ware, es sei denn, eine andere Zahlungsvereinbarung wird im allgemeinen Bestellungstext von uns angeführt.

#### 10. VERRECHNUNGSKLAUSEL:

Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen die uns und/oder einer Gesellschaft, an der wir unmittelbar oder mittelbar, mit mindestens 50% beteiligt sind, gegen den Lieferer zustehen, bzw. die der Lieferer gegen eine der bezeichneten Firmen hat (Über den Stand dieser Beteiligung erhält der Lieferer erforderlichenfalls, auf Anfrage, Auskunft). Der Lieferer ist damit einverstanden, dass alle uns gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten Firmen gegen den Lieferer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Lieferer diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung unserer gegen den Lieferer gerichteten Forderungen - gleich, aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

#### 11. ABTRETUNG:

Forderungen gegen uns können nicht abgetreten werden, es sei denn, wir geben vorher unsere schriftliche Zustimmung.

#### 12. EIGENTUMSVORBEHALT:

Ein Eigentumsvorbehalt gilt nur dann als verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Zuliefers besonders vereinbart wurde.

#### 13. ZEICHNUNGEN:

Alle dem Lieferer überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind ihm nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben.

#### 14. SCHUTZRECHTE DRITTER:

Der Lieferer hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

**15. KÜNDIGUNGSVORBEHALT:**

Wir behalten uns eine Kündigung des Auftrages vor, wenn es aus besonderen Gründen notwendig erscheint. In diesem Fall erhält der Lieferer den Teil der Vergütung, welcher seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistung entspricht.

**16. GERICHTSSTAND:**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist **Wr. Neustadt**, es sei denn, es wird im allgemeinen Bestelltext anders vereinbart. Sämtliche Vertragsabschlüsse unterliegen dem österreichischen Recht (= Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes).

**17. ERFÜLLUNGSORT:**

Liefer- und Erfüllungsort ist, sofern nicht anders vereinbart, **COSTANTIA-PATZ Loipersbach**.

**18. VERTRAGSÄNDERUNGEN:**

Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

**19. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:**

Rauchverbot:

In unseren Werken gelten Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Licht und Feuer. Sie haben Ihre Arbeit dementsprechend einzurichten und vor allem Ihre Arbeiter dahingehend anzuweisen, dass diese begründeten Verbote strengstens eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung müssten wir Sie für eventuell entstandene Schäden haftbar machen.

Heißenarbeiten:

Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden Schleifen etc,... dürfen nur nach Einholung eines Freigabebescheines für brandgefährliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und die Gültigkeitsdauer sind genauestens einzuhalten.

Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen:

Sie haben dafür zu sorgen, dass die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen,...) eingehalten werden, damit unserem Personal oder unseren Einrichtungen keine wie immer gearteten Schäden erwachsen können.